

E 1002206
11. Okt. 2012

LANDESHAUPTSTADT



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit

Der Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

Stadträtin Birgit Zeimetz

27. September 2012

**Photovoltaikanlage Deponie Dyckerhoffbruch
Beschluss-Nr. 0138 vom 21.08.2012, (SV-Nr. 12-F-07-0005)**

Beschlusstext

Der Tagespresse war zu entnehmen, dass die Photovoltaikanlage bzw. das „Sonnenkraftwerk“ in der Deponie Dyckerhoffbruch mit 25.000 Euro Verlust im Jahr arbeite und teilweise abgebaut werden müsse, weil „zur falschen Zeit ins Werk gesetzt“.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) aus welchem Grund das Kraftwerk mit Verlust arbeitet;
- b) inwieweit die Möglichkeiten bestehen bzw. geprüft wurden, zumindest kostenneutral zu betreiben;
- c) wie die Aussage „zur falschen Zeit ins Werk gesetzt“ zu verstehen ist.

Berichtstext (des Dezernates VII)

- Zu a) Die Freiflächen- Photovoltaikanlage wurde im Dezember 2008 auf dem Gelände der städtischen Deponie in Betrieb genommen. Grundlage war ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2007 (Vorlagennummer 07-V-08-0006, Beschlussnummer 0487). Gemäß Vorlage und Beschluss war davon ausgegangen worden, dass die Anlage einen jährlichen Zuschussbetrag von durchschnittlich 70.000 € über 20 Jahre nach sich ziehen würde.

Die dabei angenommenen Investitionskosten bestätigten sich bei der öffentlichen Ausschreibung im ersten Halbjahr 2008. Investiert wurden insgesamt 4,05 Mio. €, abzüglich eines Investitionskostenzuschusses der ESWE in Höhe von 250.000 €.

Das Betriebsergebnis wird nahezu ausschließlich davon bestimmt, wie die konkrete Sonneneinstrahlungssituation ist. Die der Planung zugrundeliegenden Werte werden größenordnungsmäßig erreicht, gelegentlich auch überschritten.

Jährlich werden von den ELW zwischen 20.000 und ca. 45.000 € an Dezernat II/36 zum Ausgleich abgerechnet. Im Wesentlichen ist der gegenüber der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung geringere Abrechnungsbetrag auf die derzeit günstige Zinslage zurückzuführen.

- Zu b) Eine Photovoltaikanlage zieht nur relativ geringe operative Betriebskosten nach sich. Neben entsprechenden Versicherungen belaufen sich die Wartungskosten auf deutlich weniger als 5.000 € jährlich. Das ist die einzige Kostenposition, die durch den Betrieb beeinflussbar ist.

Wesentlich werden die jährlichen Betriebskosten von den Aufwendungen für die Abschreibung der Anlage sowie den Zinsen für die Kapitalbeschaffung bestimmt.

Insofern bestehen kaum Möglichkeiten, das in Folge der Investitionskosten und der festliegenden Einspeisevergütung aus dem Jahre 2008 (35,49 Cent/kWh) resultierende Defizit im laufenden Betrieb zu reduzieren. Variabel sind im Wesentlichen nur die Zinsen.

- Zu c) Die Aussage bezieht sich auf das Herstellungsjahr 2008. Die Ausschreibung erfolgte wenige Monate vor der Finanzkrise im ersten Halbjahr 2008, also auf dem Höhepunkt der europaweiten Nachfrage für entsprechende Anlagen.

Aufgrund dessen mussten die verhältnismäßig hohen spezifischen Investitionskosten von ca. 4.000 €/kWh (netto) hingenommen werden. Gleichzeitig war die seitens der Bundesregierung garantierte Einspeisevergütung schon deutlich abgesenkt worden. Ein bis zwei Jahre vorher waren die Investitionskosten nur unwesentlich höher, jedoch wurde eine deutlich höhere Einspeisevergütung gezahlt. Heutzutage ist zwar die Einspeisevergütung sehr weit reduziert (2012: 15,25 Cent/kWh für Freiflächenanlagen). Gleichzeitig sind jedoch die spezifischen Investitionskosten aufgrund weltweiten Wettbewerbs erheblich gesunken.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Rückbau der Photovoltaikanlage vor dem Erreichen ihrer Nutzungs-/ Lebensdauer grundsätzlich nicht vorgesehen ist und ein Rückbau erst dann erfolgen wird, wenn die jährlichen Betriebskosten nicht mehr durch die Stromerlöse gedeckt werden. Dies kann bis zu etwa 30 Jahre dauern.

Brigit Zeimels